Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Октября 1855. № 117. Freitag, den 7. October 1855.

Die Flußbiber im Werchoturischen Kreise.

(Castor Fiber. Linn.)

(Aus der Permschen Zeitung.)

Zu den mannigfaltigen Gattungen von Thieren, welche sich in den Wäldern des Permschen Gouvernements aufhalten, müssen auch die Flußbiber gerechnet werden. Da sie aber ausschließlich nur im nördlichen Theile des Werchoturischen Kreises zu finden sind, so ist das Vorhandensein derselben selbst den Bewohnern dieses Gouvernements wenig bekannt. Am häufigsten kommen sie an den Flüssen Jwdel', Wagran und der Sossjwa vor, und an deren Nebenflüssen: dem Schtschagul'tan und der größern und kleinern Langura, so wie auch an der Losjwa, der Porja und Lawdenka, welche beide letzteren sich in die Losjwa ergießen.

Da ich im vergangenen Jahre Gelegenheit hatte die Gegend zu besuchen, wo der Biberfang betrieben wird, so benutzte ich meinen dortigen Aufenthalt, um von den Wogulen des Dorfes Perschina und einigen andern Wäldlern Auskunft über diese Gattung des Jagdgewerbes zu erhalten. Man berichtete mir, daß vor Errichtung der Goldwäschereien die Biber im Permschen Gouvernement sehr häufig waren, seitdem aber viel seltener geworden sind, theils weil sich die Thiere, durch die Zunahme der Bevölkerung verdrängt, höher hinauf nach den Quellen der Flüsse gezogen haben, theils wegen der vielen Nachstellungen, denen sie ausgesetzt waren.

Es ist unbekannt, ob die hiesige Gegend von jeher das ursprüngliche Vaterland der sich daselbst aufhaltenden Biber gewesen ist, oder ob man diese für Auswanderer aus dem fernen Sibirien halten muß. Nach den Aussagen der Eingeborenen, wurden von jeher Biber an den hiesigen Gewässern gefunden; sonderbar aber ist es dagegen, daß bei den Bassinflüssen diesseits des Uralgebirges: der Wischera, Kolwa und Petschora keine Thiere dieser Gattung vorkommen, obgleich sie gar nicht so entfernt von den Höhen der Losjwa und Sossjwa fließen und eben so wüst und einsam sind wie jene.

Die Werchoturischen Biber sind meist von dunkelkastanienbrauner Farbe; indessen werden auch welche gefunden, die noch dunkler und fast ganz schwarz sind, die auch viel höher im Werthe stehen als die erstern. Die dunkelgefärbten Thiere werden am häufigsten an den Ufern des Schtschagul'tan angetroffen*). Allerdings können sich die hiesigen Biber, was die Schönheit des Fells anbelangt, nicht mit den amerikanischen vergleichen; dagegen aber sind sie viel größer als diese und liefern auch eine viel bedeutendere Quantität Bibergeil, nämlich jedes Thier 30 bis 40 Solotnik. Die Größe eines ausgewachsenen Bibers vom Kopfe bis zum Schwanzende beträgt 1¼ bis 1½ Arschin, und das Gewicht 40 bis 45 Pfund. Vor einigen Jahren aber wurde ein Thier von wirklich fabelhafter Größe gefangen, denn es war 2¾ Arschin lang und wog beinahe volle 2 Pud.

Im Sommer wählen die Biber bequem gelegene Wohnungen am Ufer der Flüsse, für den Winter aber verbergen sie sich in tiefen Höhlen, in welchen sie wie die Einsiedler den größten Theil des Jahres zubringen.

Die Berichte von Augenzeugen über die Bauart dieser Höhlen sind sehr interessant. Nachdem die Biber eine steile Uferstelle ausgesucht haben, legen sie das Fundament ihres künftigen Hauses auf dem Grunde des Flusses an, 1½ oder 2 Arschin tief unter der Oberfläche des Wassers. Darauf dringen sie bis auf eine gewisse Strecke in das feste Ufer ein und legen dann in senkrechter Linie einen Schacht an, um wieder in die Höhe zu kommen, und zwar so, daß dieser Theil der Behausung oberhalb des Niveaus der bedeutendsten, im Frühjahre vorkommenden Ueberschwemmungen zu liegen kommt.**) Am äußersten Ende dieses Ganges werden drei besondere, ziemlich umfangreiche Räume eingerichtet, von denen der eine als Schlafgemach, der zweite als Speisesaal und Vorrathskammer, zur Aufbewahrung der für den Winter gesammelten Weidenzweige, der dritte endlich als Citadelle dient, durch welche die Hausbewohner bei einem unvorhergesehenen Ueberfalle, ihren Rückzug bewerkstelligen können. Die Eingänge zu diesen Höhlen sind etwa 1 Arschin breit, so daß man durch den gegrabenen Stollen bis zu den innern Abtheilungen kriechen kann. In der Schlafstube hat man häufig frisches, von den Bibern dahin geschafftes Heu angetroffen, welches wahrscheinlich als Lager und wärmende Decke zu dienen bestimmt war.

*) Die Ursache dieser dunklen Färbung ist unbekannt: einige schreiben sie dem Thon- und Lehmboden der Gegend zu.

**) Eine solche Höhle hat gewöhnlich eine Länge von ungefähr 15 Faden, anfänglich steigt sie schräge hinan und geht später in horizontaler Richtung fort.

In diesen Höhlen werden oft ganze Familien von Bibern gefunden, nämlich das Männchen, das Weibchen und zwei oder drei Junge. Uebrigens ist man hier allgemein der Meinung, daß das Biberweibchen gewöhnlich zwei Junge auf einmal wirft, welche dann bei den Alten bleiben bis sie völlig ausgewachsen sind und sich eine eigene Behausung bauen. Diese zweite Generation fängt, wie die ältesten hiesigen Einwohner behaupten, erst im vierten Jahre an sich fortzupflanzen.

Die Biber sind von Natur sehr sanft und gutmüthig, und wenn sie in den Häusern mit Milch aufgefüttert werden, gewöhnen sie sich außerordentlich leicht an den Menschen und werden merkwürdig zahm und zuthätig wie die Schooßhündchen. Hier ein Beispiel davon: ein in einer Wogulenfamilie großgezogener Biber brachte in dem Hause mehre Jahre zu und hatte eine solche Liebe für seinen Herrn, der sich ganz besonders seiner Pflege annahm, daß er ihm überall auf dem Fuße folgte wie ein Hund, sehr erfreut zu sein schien, wenn der Wogule nach Hause kam und ganz betrübt war, wenn dieser ausgehen mußte. Ganz vorzüglich liebte er seinen Herrn auf den Fischfang zu begleiten: während jener die Reusen untersuchte, vertrieb sich der Biber die Zeit mit Baden und Tauchen und zeigte nie die geringste Lust die Flucht zu nehmen. Seine Lieblingsspeisen waren Weidenrinde, Milch und Brod; Fleisch und Fisch waren ihm durchaus zuwider, so daß er diese Nahrungsmittel niemals berührte.

Beim Eintritt des Herbstes beginnen die Biber ihren Vorrath an Weizenzweigen für den Winter einzusammeln und finden diese an den Ufern der Flüsse, an denen ihre Behausungen liegen. Ein Theil wird sogleich in den Speisesaal zum täglichen Gebrauche geschafft, das Uebrige als Winterprovision auf dem Grunde des Flusses in der Nähe des Ausganges der Höhle aufgespeichert. Die Biber pflegen nämlich nur die Rinde der Zweige abzunagen, die abgeschälten aber fortzutragen und sich allmälig von dem eingesammelten Wintervorrathe immer neue und frische Provisionen zu holen.

Die Stelle, wo der Biber seine Nahrung gesammelt, nennen die Jäger eine „Lichtung" (порубка), und wirklich lassen die von diesen Thieren hart über der Wurzel abgenagten Stämme der Weidenbüsche an eine Lichtung oder Behauung mit der Axt denken; ein solcher ausgerodeter Fleck im Walde oder am Flußufer ist dann ein sicheres Zeichen von dem Vorhandensein und der unmittelbaren Nähe der Biber.

Es sind vorzüglich die an den Ufern der Soss'wa und Los'wa wohnenden Wogulen, welche sich mit dem Biberfang abgeben, zuweilen jedoch, aber nur selten, auch die Arbeiter auf den dortigen Goldwäschereien. Diese Art Jagd erfordert, um mit Erfolg betrieben zu werden, eine ganz besondere Kenntniß der Eigenthümlichkeiten des Bibers und des günstigen Augenblicks, wenn sie unternommen werden muß, so daß ein unerfahrener Jäger von seinen Bemühungen nur selten ein glückliches Resultat zu erwarten hat.

Der Fang findet immer im Winter und nie in einer anderen Jahreszeit statt: denn der Biber haart im Frühlinge und sein Fell hat daher im Sommer und Herbst nur wenig Werth, bis es im Anfang des Winters seine ganze Schönheit wieder erlangt. Diesem von der Natur selbst so deutlich ausgesprochenen Gesetze haben die Biber es wohl zu verdanken noch heute zu existiren; denn sonst wären sie ohne Zweifel schon längst ausgerottet, indem nichts leichter ist als diese Geschöpfe in einer stillen und klaren Sommernacht zu überraschen, wenn sie arglos im Flusse baden und auf- und niedertauchen. Bei dieser Gelegenheit schlagen sie mit ihren breiten Schwänzen so gewaltig gegen die Oberfläche des Wassers, daß der Schall allein schon hinreichen würde die Jäger herbeizulocken; bei so bewandten Umständen vermeiden aber diese vielmehr die ihnen schon bekannte Stelle, um die Thiere nicht in ihrer Ruhe zu stören. Im Winter dagegen, wenn die Biber sich wieder in ihren kostbaren Pelz gekleidet haben, verbergen sie sich in ihren Höhlen, und Schnee und dickes Eis versperren den Eingang zu diesen Festungen.

Demungeachtet betreiben die Wogulen den Biberfang auf das eifrigste und bemächtigen sich ihrer Beute auf zweierlei Art: entweder bohren sie vom Ufer einen Schacht bis in die Höhle hinein oder sie stellen gewöhnliche Fangeisen aus. Hier eine kurze Beschreibung wie auf beiderlei Weise der Fang vor sich geht.

Wenn die Jäger im Herbst eine sogenannte Lichtung bemerkt haben, wo die Biber ihren Vorrath an Weidenzweigen eingesammelt, so begeben sich einige von ihnen dahin, und ziehen eine Verzäunung quer durch den Fluß, etwas oberhalb der gelichteten Stelle, indem es bekannt ist, daß die Biber ihren Proviant immer oberhalb ihrer Lagerstätten bereiten, um ihn dann mit größerer Bequemlichkeit hinunter flößen zu können; etwa hundert Faden tiefer wird eine zweite ähnliche Wehr gezogen. Auf dieser ganzen Strecke wird an beiden Seiten des Flusses das Eis einen Faden weit vom Ufer, beständig durchgebrochen und mit einer langen Stange (Grubenstecher норило) untersuchen die Jäger den Grund des Wassers, um die Eingänge der Höhlen aufzufinden. So wie ein solcher Eingang entdeckt ist, wird er kreisförmig mit tief in den Grund des Flusses eingerammten Pfählen umsteckt, so daß die Biber sich nicht unter dieselben durchgraben und entschlüpfen können; diese Pfahlwerke heißen bei den Jägern Kotzy (коцы) und auf diese Weise wird mit jedem einzelnen Eingang verfahren, indem jede Höhle deren zwei bis drei hat. Indessen geschieht es bisweilen, daß auf der abgezäunten Strecke des Flusses keine Biberhöhlen angetroffen werden; dann gehen die Jäger noch mehr flußabwärts und wiederholen ihre Nachsuchungen ganz auf die obenbeschriebene Weise, indem sie zuvörderst eine gewisse Strecke des Wassers einzäunen. Diese Vorsichtsmaßregel ist unumgänglich nothwendig, denn sonst könnten die durch das Durchbrechen der Eislöcher erschreckten Biber leicht vor der Zeit ihre Höhlen verlassen und unter der Eisrinde davonschwimmen, ohne daß ihre Verfolger etwas davon merkten. Wenn nun alle Ein- und Ausgänge des Biberlagers geschlossen sind, suchen die Jäger nach

gewissen Kennzeichen zu errathen, nach welcher Richtung sich die Höhle wohl hinziehen mag; sie graben mehre Gruben oder Schachte in den Boden, und wenn einer davon in die Behausung des Thiers mündet, so ist der Zweck erreicht und es bleibt nur noch übrig es aus dem Bau heraus zu scheuchen und ihm den Rest zu geben. Uebrigens werden die Biber bisweilen trotz ihrer natürlichen Furchtsamkeit, wenn ihnen jeder Weg zur Flucht abgeschnitten ist, sehr bösartig. So wurde einst ein Hund, der unvorsichtig in den Schacht eindrang, augenblicklich zerrissen. Ein anderer aus seiner Höhle hinausgetriebener Biber erhielt mit einem hölzernen Spaten einen Schlag auf den Kopf, verbiß sich aber dermaßen mit den Zähnen in dem Holz, daß er den Rand der Schaufel abbrach.

Um die Biber in Fallen zu fangen, werden ganz die nämlichen Vorrichtungen getroffen, nur daß bei den Einzäunungen eine Oeffnung freigelassen und vor diese das Fangeisen gelegt wird. Die aufgespannte Falle befestigt man an zwei Stangen und läßt sie auf unbestimmte Zeit unter dem Wasser fast auf dem Grunde des Flusses stehen. Diese Art von Jagd gelingt nur in dem Falle, wenn die Biber alle ihre Lebensmittel aufgezehrt haben und alsdann durch die oben erwähnten Oeffnungen zum Einsammeln von neuen Vorräthen hindurchkriechen. Uebrigens wird meist die erste Art der Jagd als sicherer und schneller zum Ziele führend vorgezogen, indem die Fangeisen bisweilen durch unvorhergesehene Umstände vor der Zeit einklappen, oder auch die Biber, wenn sie die abgenagten Weidenzweige aus dem Bau schaffen, mit den Enden derselben von Ungefähr die Feder berühren und dadurch die Fallen unschädlich machen können; endlich erfordern diese Fangeisen ein häufig wiederholtes Nachsehen und Ordnen derselben und mitunter sind die Plätze, wo sie aufgestellt werden, sehr weit von der Wohnung des Jägers entfernt.

Die Biberfelle werden je nach ihrer Größe und Schönheit zu verschiedenen Preisen verkauft: indessen übersteigt der höchste Preis nicht 20 Rbl. S. Dagegen ist es schwer an Ort und Stelle das Bibergeil zu kaufen, indem die Wogulen selbst diese Flüssigkeit als Heilmittel bei verschiedenen Krankheiten anwenden.

Es ist schwierig die Anzahl der Biber zu bestimmen, welche an den obengenannten Flüssen und Bächen erlegt werden, da die Wogulischen Jäger die Sache sehr geheim halten. Einer meiner dortigen Bekannten, Herr R., erzählte mir folgende Details über den Ankauf einiger Biber: die Wogulen des Dorfes Perschina hatten einst in einem Bau eine ganze Familie dieser Geschöpfe eingefangen, welche aus fünf Gliedern bestand. Als Hr. R. davon benachrichtigt worden, begab er sich sogleich nach jenem Dorfe und nahm einen tüchtigen Vorrath Branntwein mit, der bei den Wogulen sehr beliebt ist. Als ihnen mein Bekannter zu der reichlich ausgefallenen Jagd Glück wünschte, schwiegen sie verlegen und behaupteten gar nicht zu wissen, was er damit meine. Erst nachdem er sie reichlich mit Branntwein bewirthet und die Dünste davon diesen Halbwilden etwas zu Kopf gestiegen waren, nahm ihn der Aelteste von der Gesellschaft bei Seite, führte ihn in ein entlegenes Zimmer und flüsterte ihm dort geheimnißvoll ins Ohr, daß er ganz Recht habe und sie die Biber glücklich erlegt hätten. Nach langem Hin- und Herhandeln überließen sie ihm die fünf noch nicht abgebalgten Thiere für 75 Rbl. S., was wirklich ein Spottpreis war, denn in der Folge löste Hr. R. allein aus dem gewonnenen Bibergeil, nicht weniger als 340 Rbl. S. Gewöhnlich werden den Jägern die Felle auch en gros von Tscherdynskischen Händlern abgekauft, doch geschieht dieses nicht regelmäßig jedes Jahr. Anfänglich glaubte ich, daß auf dem westlichen Abhange des Uralgebirges ebenfalls Biber gefunden würden, erfuhr aber später, daß die Tscherdynskyschen Wäldler diese Thiere eben bei den Werchoturischen Wogulen aufkaufen, wo sie sich auch mit Zobelfellen versorgen.

Noch ist zu bemerken, daß die Wogulen bis auf den heutigen Tag eine abergläubische Verehrung für die Biber hegen. Außer dem Bibergeil, welches als vortreffliches Heilmittel gilt, werden auch noch die Pfoten, der Schwanz und die Zähne des Thieres sorgfältig aufbewahrt, das Fleisch desselben aber als Speise gebraucht. (Andrei Rudol'ski.)

Landwirthschaftliches.

Die Ameisen sind besonders deshalb für die Landwirthschaft von Bedeutung, weil sie die Kornwürmer fressen und wenn man also diese aus dem Korn vertreiben will, so ist es das beste Mittel, einen Ameisenhaufen in einen Sack zu sammeln und diesen alsdann auf das dicht aufgehäufte Korn auszuschütten. Hier werden die Ameisen dem Korn nicht nur nicht den geringsten Schaden thun, sondern sie werden dasselbe noch in kürzester Frist vom Wurm vollständig reinigen, nach welchem sie höchst rasch sind. Nur eine Art derselben, die dunkelbraunen, sind den Fruchtbäumen schädlich; sie siedeln zwischen den Wurzeln an, benagen diese und hemmen so das Wachsthum der Bäume. Dasselbe ist der Fall mit den in Treibhäusern in Töpfen gezogenen, kleinen Pflanzen. Um sie davon zu entfernen genügt es, wenn man um die Bäume oder Gewächse einige todte Fische hinlegt, deren Geruch den Ameisen durchaus zuwider ist. Sie lieben überhaupt keinen einzigen starken Geruch und deshalb genügt oft schon, wenn man um das zu schützende Gewächs, mit Deggut, Pech, Kerbelöl oder einer sonst stark riechenden Substanz beschmierte Lappen oder Baumrinden legt; die Ameisen fliehen und verlassen für immer einen solchen Ort. Darum umwickelt man auch den Stamm des Baumes oder sonstigen Gewächses bis zu einer halben Arschin vom Boden, mit einem Papier oder weicher Rinde, welche vorher in Wagenschmier mit Terpentin getränkt sein müssen. Etwas oberhalb wickele man dann einen kleinen Streifen Baumwolle oder gebrechten Flachs um den Stamm, worin sich denn die auf dem Baume befindlichen Ameisen

sammeln werden und von wo sie dann leicht alle mit einmal fortgenommen werden können. Dieses Umbinden der Bäume muß zeitig im Frühjahr geschehen, ehe noch die Ameisen auszukriechen beginnen, dann wird dieses Schutzmittel überall mit Erfolg sich anwenden lassen.

Ein Futter für Bienen. Zur Zeit einer Dürre, wo es keine Blüthen und Gewächse giebt, aus welchen die Bienen ihre Nahrung sich holen könnten, wird es nothwendig diesem Mangel durch ein anderes Nahrungsmittel abzuhelfen, was so geschieht, daß man die Rester, welche nach dem Auspressen des Oels der Feldrübe nachbleiben, auf Tellern oder geränderten Brettchen in der Nähe der Bienenstöcke aufstellt. Dahin fliegen denn die Bienen in Schwärmen, wahrscheinlich jedoch bloß um sich Nahrung und nicht Stoff zum Honig zu holen, wozu sich unmöglich noch etwas in jenen Resterchen finden dürfte... Man muß jedoch diesen Nahrungsstoff häufig frisch hinstellen, denn ist er einmal an der Luft ausgedunstet, so essen ihn die Bienen nicht mehr.

Bekanntmachungen.

In einem anständigen Hause kann ein junges Mädchen von 8 bis 12 Jahren, für eine mässige Pension und den Unterricht in allen Wissenschaften, lebenden Sprachen und Musik, ein Unterkommen finden. — Das Nähere in der Gouvernements-Typographie.

Auf einem Pastorate im Wendenschen Kreise werden Wohnungen vermiethet und Kostgänger aufgenommen. Nähere Auskunft ertheilt Frau v. Kamenski, Herrenstraße № 100 & 101. 3

Zu vermiethen.

Eine kleine Wohnung von zwei Zimmern vermiethet in der großen Sandstraße

B. Ewerts.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 4. October. Major Andrejew, Fähnrich Persky aus Livland. — 5. Oct. Obrist Fürst Tarchanow aus St. Petersburg. — 6. Oct. Hr. v. Transehe aus Livland; dim. Second-Lieutenant Dreyer aus Mitau.

Stadt London. 4. Oct. Kaufmann Alschwang aus Moskau; Kaufmann Stumpf aus dem Auslande; Kaufmann Strupp aus St. Petersburg. — 5. Oct. Frau Gräfin Lieven, Fräulein Krebs aus Livland; Fräulein Hildebrand, Regisseur Queisner aus dem Auslande; Dr. Fontaine aus Dünamünde; Dr. Tiling aus Wenden. — 6. Oct. Provisor Kopschansky aus Slonim. — 7. Oct. Dim. Major v. Exe, dim. Lieutenant v. Exe aus Mitau; Obrist Baron Stackelberg aus Ponewesch; Stabs-Capitaine Thieme und Kulibin aus dem Auslande; Ed. Lindwardt aus Livland; Kaufmann Meyer aus Reval.

Stadt Dünaburg. 4. Oct. Hr. v. Knoch aus Wenden, Agronom Arnet aus Livland. — 5. Oct. Agronom Bernhard, Post-Commissair Hill aus Livland; Stud. Rozczinsky aus Witebsk. — 6. Oct. Stabs-Capitaine Iwanow und Derugin aus Grobin. — 7. Oct. Kaufmann Wittmann aus Wolmar; Coll.-Rath v. Creutzer aus Livland.

Fankfurt a. M. 5. Oct. Lieutenant v. Plato aus Hasenpoth.

4. Oct. Rittmeister v. Vegesack aus Mitau, log. im Hause der Frau Landräthin Vegesack. Kaufmann Goldmann aus Mitau log. bei Pfefferkorn.

Für den Redacteur:
Redacteurs-Gehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. October 1855. Censor Staatsrath C. Kaestner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 117. Пятьница. 7. Октября — **Freitag**, den 7. October **1855.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Telegraphische Depesche.

Fürst Gortschakow berichtet unter dem 5. October 9½ Uhr Morgens. In Eupatoria kommen fortgesetzt feindliche Kriegs- und Kauffahrteischiffe an; auf einigen von ihnen bemerkt man Truppen.

Auf dem Bergrücken zum Baidarthal stehen 3 französische Divisionen u. hinter ihnen im Thale selbst eine. Näheren Nachrichten zufolge baut der Feind im bezeichneten Thale Baraken und Erdhütten und führt von der alten Chaussée aus, eine neue Chaussée nach Mordwinow, einer Besitzung an der Tschernaja.

Auf den Fedjuchin-Bergen graben sie sich ebenfalls Erdhütten und führen von dort eine Chaussée zur Bucht von Kamiesch. Am 3. war das Feuer auf die Nordseite von Sewastopol stärker. Von den übrigen Puncten der Halbinsel ist sonst nichts Bemerkenswerthes gemeldet worden.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Nachstehende von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur der Livl. Gouvernements-Regierung übergebene Bekanntmachung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Chefs der Michailowschen Artillerie-Schule, wird mit Allerhöchster Genehmigung im Jahre 1856 die 5. (d. i. die unterste) Junkerklasse bei dieser Schule geschlossen werden, und sind deshalb vom nächsten Jahre an, junge Edelleute nur in die 4. und in höhere Classen dieser Schule aufzunehmen. Zum Eintritt in die 4. dürfen sie nicht unter 14 und nicht über 16 Jahre, zum Eintritt in die 3. nicht über 17, und zum Eintritt in die 2. Classe nicht über 18 Jahre alt sein, ihr Alter gerechnet zum 15. August.

Die Aufnahme der Zöglinge geschieht auf Grund der bestehenden Regeln, welche gleich den Programmen zum Examen, in der Kanzellei der Schule erhalten werden können. Nr. 11,462.

Proclamata.

Nachdem der hiesige Kaufmann, Aelteste großer Gilde, erbliche Ehrenbürger Johann George Kasack sein allhier seit einer Reihe von Jahren unter der Firma Heinr. S. Kasack betriebenes Tabacks-Fabrik-Geschäft am Schlusse des verflossenen 1854sten Jahres eingestellt, und selbiges unter der bisherigen Firma Heinr. S. Kasack an den hiesigen Kaufmann Carl Friedrich Hartmann dergestalt abgetreten und auf denselben übertragen, daß er, Carl Friedrich Hartmann, vom 1. Januar dieses 1855sten Jahres ab das beregte Tabacks-Fabrik-Geschäft unter der bisherigen Firma: Heinr. S. Kasack für seine alleinige Rechnung und Gefahr fortführe und betreibe, hat der Kaufmann und Aelteste großer Gilde Joh. Geo. Kasack, um in der Folge keinen weiteren etwanigen Ansprüchen, so an ihn und sein allhier unter der Firma Heinr. S. Kasack bis zum Schlusse des vorigen Jahres betriebenes Taback-Fabrik-Geschäft formirt werden könnten,

ausgesetzt zu sein, bei Einem Wohledlen Rathe um Erlaß eines Proclams ad convocandos creditores et debitores seiner und seines mehrgedachten Taback-Fabrik-Geschäfts nachgesucht und selbiges nachgegeben erhalten. Es werden demnach von dem Vogteigerichte der Stadt Riga Alle und Jede, die an den Kaufmann und Aeltesten großer Gilde Johann George Kasack oder dessen allhier bis zum Schlusse des Jahres 1854, unter der Firma: Heinr. S. Kasack betriebenes Tabacks-Fabrik-Geschäft irgend welche Ansprüche und Anforderungen, welcher Art immerhin sie auch seien, zu machen berechtigt sich erachten sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 27. März 1856 sub poena praeclusi et perpetui silentii bei dem Rigaschen Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

Auch sind alle Diejenigen, welche an den Herrn Convocanten und sein unter der Firma Heinr. S. Kasack allhier bis zum Schlusse des verflossenen 1854sten Jahres betriebenes Tabacks-Geschäft annoch Zahlung zu leisten haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung gehalten, solche binnen derselben Frist zu berichtigen und zu liquidiren. 3

Den 27. September 1855. Nr. 294.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der hiesige Hausbesitzer, Bäckermeister Carl Gratias verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 28. October 1856, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Zugleich werden die etwaigen Schuldner des verstorbenen Bäckermeisters Gratias und Diejenigen, welche zur Nachlaßmasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums bestimmten Strafe, desmittelst aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato bei dem Executor des Nachlasses, Herrn Advocaten Feldmann, getreuliche Anzeige von ihrer Schuld zu machen, selbige bei ihm zu berichtigen, und die etwa in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke an ihn auszuliefern. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 3

Den 16. September 1855. Nr. 1388.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w., fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der Dorpatsche Kaufmann 3. Gilde Gawrila Leschnew verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 29. August 1856, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll.

Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 18. Juli 1855. Nr. 1138.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der ehemalige Kaufmann 3. Gilde Johann Gerhard Luetten hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß

sie binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. August 1856 bei uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angehet, zu achten hat. 1

Den 16. Juli 1855. Nr. 1134.

* * *

Von Einem Kaiserlichen 2. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den unbedeutenden Nachlaß des sich auf dem Stadt = Gute Willoser erhenkt habenden Wirthschaftsbeamten Johann Hagen, rechtmäßige Anforderungen haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb 3 Monaten a dato dieses Proclams, bei dem 2. Pernauschen Kirchspielsgerichte in Pernau zu melden. 3

Den 28. September 1855. Nr. 630.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur Kenntniß derer gebracht, die etwa gesonnen sein sollten, die in den Grenzen des Kronamtes Schlock belegenen Steinbrüche auf 3 Jahre vom 1. Januar 1856 ab in Pacht zu nehmen, daß die Torge zur Verpachtung am 28. und 31. October c. beim Livländischen Domainenhof abgehalten werden sollen, in dessen Kanzellei die Pachtbedingungen zu inspiciren sind. 2

Den 29. September 1855. Nr. 4324.

* * *

Тамбовской Приказъ Общественнаго Призрѣнія объявляетъ, что билетъ Приказа, данный 1850 года Августа 28. дня подъ № 667/7939 въ 300 руб. на имя Священника Константина Леонтьева Боганскаго безъ бланковой и передаточной надписи, объявленъ сгорѣвшимъ и что въ случаѣ не представленія сего билета, если бы онъ укого оказался въ теченіи годоваго срока отъ первой публикаціи, — въ выдачѣ денегъ поступлено будетъ по силѣ 1106 ст. XI Тома Свод. Уст. Государств. кред. Установ. (изд. 1842 г.). 1

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kredit = Kasse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1856 um Darlehne aus der Kreditkasse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der Ehstländischen adlichen Kreditkasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1856, in der Kanzellei der Verwaltung der Ehstländischen adlichen Kreditkasse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Kreditkasse den §§ 103 u. 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Etz, Hark, Hüer, Mehntack, Parmel, Patz & Marrimets, Piersal, Raustfer, Seyer, Wannamois in der Wieck, Wichterpal und Wiesa. 3

Den 1. October 1855. Nr. 141.

* * *

Am 5. September 1855 ist beim Werroschen Magistrate corroborirt worden eine Declarationsschrift der Wittwe Awdotja Afonasjewa Pagodkin d. d. 5. September 1855 darüber, daß sie das ihr gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. XXI und jetzt sub Nr. 115 belegene Wohnhäuschen sammt dazu gehörigen Appertinentien im Taxationswerthe von zweihundert Rubeln S. M. ihrem Sohne Wassili Michailow Pagodkin mit dem ihm als ihrem nächsten Intestat-Erben, zustehenden Rechte zu dessen Eigenthum übergeben hat. 2

Den 7. September 1855. Nr. 1040.

* * *

Es ist am 6. September c. in der St. Petersburger Vorstadt eine nicht unbedeutende Summe Geldes in Creditbilleten gefunden worden. Der Eigenthümer des Geldes wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den gehörigen Nachweisen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 3

Den 3. October 1855. Nr. 3426.

* * *

Es ist bei der Rigaschen Polizei-Verw. eine auf der Gasse aufgehaltene nicht große Rehhaar-Stute und als gefunden ein Anker mit Oel eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer derselben aufgefordert sich binnen 3 Wochen zu melden, nach Ablauf welcher Frist das Weitere verfügt werden wird. 2

Den 29. September 1855. Nr. 3386.

Immobilien = Verkauf.

Am 27. October d. J., mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehend näher bezeichnete zum Nachlasse der verstorbenen hiesigen Mesttschanins Matwei Jefimow gehörige Immobilien, u. zwar:

1) das allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol. = Nr. 186 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und
2) das allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Berggasse sub Pol.= Nr. 534 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

zur Ermittelung deren wahren Werthes, unter den beim Licitations=Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. Den 6. October 1855. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Büreau = Billet der zu Meiershof verzeichneten Liese Lapping, d. d. 15. September 1855, Nr. 6765.

Das Paß=Büreau=Billet des verabschiedeten Unteroffiziers vom Sophiaschen See = Regiment Timofei Gawrilow, Sohn Gawrilow, d. d. 31. December 1849, Nr. 75, giltig bis zum 31. December 1851.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin, Gesanglehrerin Pauline Wilhelmine Caroline Heyne, 3
Norwegische Unterthanin Kaufmanns = Frau Wilhelmine Constantia Holm geb. Schroeder nebst Sohn Harald, 2
Wilhelm Urbach, 1
Christoph Urbach, 1
Joseph Urbach, 1
Christoph Montag, 1
Heinrich Berenshausen, 1

nach dem Auslande.

Lew Jakowlew, Sergei Grigorjew Seletzky, Wittwe Elisabeth Forstmann, Helene Julie Witte, Anton Michailow Sipowitsch, Johann Jacob Günther, Friedrich Siomis genannt Grauberg, Friederike Kilewitz, Iwan Iwanow Scharanow, Alexander Charitonow, Wolf Hirsch Abramow Bichowsky, Leeser Mordachow Nemanow, Affonassi Nikitin Antonow, Carl Christoph Kroll, Otto Tomschewitz, Theophil Iwanow Grinewitsch, Maria Dorothea Borkowsky, Akulina Abramowa, Awdotja Nikitjewa, Marja Abramowa, Fedossia Abramowa, Warwara Iwanowa,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice = Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**